

Kurzfassung vom Urteil am 27. Mai 2021, Amtsgericht Köln, Az 141C 253/20,

F hat gegen K geklagt, dass diese unterlassen soll, dass F Geld des Vereins N veruntreut habe.

K vertrat in der persönlich von F geschriebenen **Unterlassungsaufforderung** sowie gegen die anwaltliche Unterlassungsaufforderung die Ansicht, dass die Aussage freie Meinungsäußerung sei, zusätzlich sei das Verhalten von F „parasitär“.

Zum – von F. beantragten – Termin vor dem – gesetzlich vorgeschalteten – **Schiedsamt** erschien weder K noch ihr Anwalt, und gaben vorher auch keine Nachricht, dass sie nicht kommen würden.

Im Anwaltsschreiben an das Gericht vertrat K zusätzlich **die Sichtweise**, die gesamte Angelegenheit sei vereinsintern und das Vereinsschiedsgericht sei zuständig.

Der Richter am Amtsgericht Köln entschied:

- Die Äußerung der Beklagten K fällt in den **strafrechtlichen Bereich des § 186 StG**, und verletzt die Ehre der anderen Person, hier der Klägerin F.
- **Vereinssatzungen können/dürfen nie vorrangig oder ersatzweise für das geltende Recht Angelegenheit aus dem Strafrecht regeln.**
- Die Beklagte K. hat das Recht, einen Antrag auf Vereinsausschluss zu stellen – **in sprachlich angemessener Form**. Außerdem musste die Beklagte K. wissen, dass ihr Ausschlussantrag später auch den 200 Mitgliedern des Vereins zur Information und Abstimmung gegeben werden musste, womit eine weitere Öffentlichkeit der Verleumdung stattgefunden hätte.
- Die Aussage der Beklagten ist als Tatsache formuliert – aber diese Tatsache, die als solche von der Beklagten K genannt wurde, **kann nie bewiesen werden, weil sie sich diese – als Tatsache geäußerte Angelegenheit - nicht ereignet hat.**
- Die Beklagte K **weigerte sich** vor Gericht, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, und erklärte zusätzlich, es sei ihr Recht, ein solches Urteil zu fällen
- Der Richter sieht auch für die Zukunft von dritter Seite her **Wiederholungsfahr**. (Anm: er rügte in der Verhandlung einen Zuschauer, der durch wiederholte starke Mimik (trotz Atemschutzmaske) und Gestik die Ausführungen zum Recht der Klägerin ins Lächerliche kommentierte).

Urteil: Die Beklagte muss die Äußerungen in dieser Form, in ähnlicher sinngemäßer Form oder in Beauftragung an Dritte unterlassen.

Der Streitwert betrug 3.000 €. Insgesamt sind von der Beklagten Kosten für Gericht und beide Anwälte von ca. 1200 € zu zahlen.

Für die Kurzfassung: Angela Filz, Köln, Juni 2021